

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.12.2010**7.36.03 Nr.9**

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Gesellschaft und Kulturen der Moderne“

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Gesellschaft und Kulturen der Moderne“ vom 09.06.2009

Fassungsinformationen

4. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 12.04.2016 beschlossen; im Präsidium am 11.05.2016 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

| Ordnung | Beschluss | | Genehmigung | Inkrafttreten |
|---------------------|-----------------|-------------------|-----------------------|------------------------|
| | FBR | Senat | | |
| | FBR: 09.06.2009 | Senat: 27.10.2010 | Präsidium: 02.11.2010 | 17.12.2010 |
| 1. Änderungsfassung | FBR: 13.02.2013 | Senat: 20.03.2013 | Präsidium: 26.03.2013 | Wintersemester 2013/14 |
| 2. Änderungsfassung | FBR: 05.02.2014 | Senat: 12.02.2014 | Präsidium: 18.02.2014 | Wintersemester 2014/15 |
| 3. Änderungsfassung | FBR: 22.05.2013 | Senat: 19.03.2014 | Präsidium: 25.03.2014 | Wintersemester 2014/15 |
| 4. Änderungsfassung | FBR: 12.04.2016 | Senat: 27.04.2016 | Präsidium: 11.05.2016 | Wintersemester 2016/17 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Fassungsinformationen | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen | 1 |
| § 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb) | 3 |
| § 2 (zu § 2 AIIb)..... | 3 |
| § 3 (zu § 4 Abs. 1 AIIb)..... | 3 |
| § 4 (zu § 5 Abs. 1 AIIb)..... | 3 |
| § 5 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)..... | 3 |
| § 6 (zu § 9 Abs. 1 AIIb)..... | 3 |
| § 7 (zu § 10 Abs. 1 AIIb)..... | 3 |
| § 7a (zu § 7 AIIb)..... | 4 |
| § 8 (zu § 10 Abs. 1 AIIb)..... | 4 |
| § 9 (zu § 10 Abs. 3 AIIb)..... | 4 |
| § 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIIb) | 5 |
| § 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AIIb) | 5 |
| § 12 (zu § 12 Abs. 3 AIIb)..... | 5 |
| § 13 (zu § 13 AIIb)..... | 5 |
| § 14 (zu § 20 Abs. 1 AIIb)..... | 5 |
| § 15 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIIb) | 5 |
| § 16 (zu § 25 Abs. 1 AIIb)..... | 5 |
| § 17 (zu § 25 Abs. 2 AIIb)..... | 5 |
| § 18 (zu § 26 Abs. 1 AIIb)..... | 5 |
| § 19 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)..... | 5 |
| § 20 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)..... | 5 |
| § 21 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)..... | 6 |
| § 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb) | 6 |
| § 23 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)..... | 6 |
| § 24 (zu § 32 AIIb)..... | 6 |
| § 25 (zu § 33 Satz 2 AIIb) | 6 |
| § 26 (zu § 34 Abs. 4 AIIb)..... | 6 |
| § 27 (zu § 39 Abs. 1 AIIb)..... | 6 |
| § 28 (zu § 40 AIIb)..... | 6 |

| | | | |
|--|------------|---------------|------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne | 17.12.2010 | 7.36.03 Nr. 9 | S. 3 |
|--|------------|---------------|------|

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master Studiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang werden folgende Bachelor-Studiengänge anerkannt:

- Bachelor in Sozialwissenschaften des FB Sozial- und Kulturwissenschaften der JLU,
- Diplom-, Magister- oder Bachelor-Abschluss in den Fächerzonen Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft, Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie/Volkskunde), Philologie, Kulturwissenschaften, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Journalistik, Theologie, Geschichtswissenschaft und Philosophie.

(2) Darüber hinaus werden akademische Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie folgendes fachliches Profil aufweisen:

Bachelor-Abschlüsse, die einen Soziologie-, Sozialwissenschaft- oder Anthropologie-/Ethnologieanteil von mindestens 30 CP enthalten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Der Studiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne umfasst neun Module einschließlich des Thesis-Moduls.

(2) Ein Modul des Studienganges umfasst:

- 10 CP in den Modulen Kernmodulen (K-1 bis K-3) und den Kooperationsmodulen (Koop-1 – Koop-3)
- 15 CP in den Modulen Theorie-Praxis 1 (TP-1), Theorie-Praxis 2 (TP-2)

(3) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierenden müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Rahmen des Moduls TP-2 teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung des Praktikumsvorhabens als Teil eines Wahlpflichtmoduls wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

| | | | |
|--|------------|---------------|------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne | 17.12.2010 | 7.36.03 Nr. 9 | S. 4 |
|--|------------|---------------|------|

(2) Die Regelung für die Ausgleichsprüfung ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(3) Bei Nichtbestehen des Moduls findet eine Wiederholungsprüfung über die Gegenstände und Kompetenzen des gesamten Moduls statt. Näheres regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2). In Modulen mit modulabschließender Prüfung kann die Wiederholungsprüfung einmal wiederholt werden.

(4) Bis zu zwei Module können, wenn sie nach Ausschöpfen aller Prüfungsversuche nicht bestanden sind, noch einmal erneut angetreten und einschließlich aller Prüfungsversuche wiederholt werden.

§ 7a (zu § 7 AII B)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

(3) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AII B)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Referate mit Ausarbeitungen, Präsentationen, Exzerpte, Kurzklausuren, Essays, Rezensionen, Literaturrecherchen, Forschungsberichte, Lernprotokolle oder Seminarprotokolle. Die Kombination mehrerer Prüfungsformen ist möglich. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt 60-120 Minuten.

(3) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Minuten, die Ausarbeitung umfasst mindestens 7 und höchstens 15 Seiten.

(4) Eine Präsentation findet auf der Basis der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 7 und höchstens 15 Seiten.

(5) Ein Exzerpt besteht aus einer schriftlichen Aufbereitung eines Seminarinhalts und umfasst mindestens 1 und höchstens 2 Seiten.

(6) Die Dauer einer Kurzklausur beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.

(7) Ein Essay besteht aus der schriftlichen Aufbereitung eines Seminarinhalts ohne vollständigen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat und umfasst mindestens 3 und höchstens 7 Seiten.

(8) Eine Rezension umfasst mindestens 1 und höchstens 4 Seiten.

(9) Eine Literaturrecherche umfasst mindestens 1 und höchstens 5 Seiten.

(10) In einem Lernprotokoll werden die eigenständig erarbeiteten Lernfortschritte schriftlich auf mindestens 1 und höchstens 15 Seiten festgehalten.

(11) In einem Seminarprotokoll werden die kollektiv im Seminar erarbeiteten Lernfortschritte schriftlich auf mindestens 1 und höchstens 15 Seiten festgehalten.

(12) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung eines Themas aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten.

(13) Ein Forschungsbericht besteht aus der Anwendung zuvor erarbeiteter Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet eines Moduls sowie der mündlichen Präsentation und/oder schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse.

| | | | |
|--|------------|---------------|------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne | 17.12.2010 | 7.36.03 Nr. 9 | S. 5 |
|--|------------|---------------|------|

(14) Präsentationen, Hausarbeiten, Seminarvorträge und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AII B)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AII B)

Eine Studienfachberatung ist vor Entscheidung für eine Spezialisierung verpflichtend.

§ 12 (zu § 12 Abs. 3 AII B)

Für ein genehmigtes Teilzeitstudium nach § 3 der „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 13 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 14 (zu § 20 Abs. 1 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module K-1, K-2 und TP-1 und einem bestandenen Praktikum vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Die Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studiensemesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 16 (zu § 25 Abs. 1 AII B)

Prüfungsformen sind in § 9 beschrieben. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AII B festgelegt.

§ 17 (zu § 25 Abs. 2 AII B)

- (1) Die Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. 2 bis maximal 4 Kandidatinnen/Kandidaten können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Die/der Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Prüfling und Fach orientiert sich an den Vorschriften in § 9.

§ 18 (zu § 26 Abs. 1 AII B)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in englischer Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 20 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt viereinhalb Monate.

| | | | |
|--|------------|---------------|------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne | 17.12.2010 | 7.36.03 Nr. 9 | S. 6 |
|--|------------|---------------|------|

§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AllB)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu acht Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AllB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AllB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung 3-fach eingeht.

§ 24 (zu § 32 AllB)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten sowie die Gesamtnote enthält.

§ 25 (zu § 33 Satz 2 AllB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen sechs Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AllB)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Studierende/den Studierenden bis Semesterbeginn beim Prüfungsamt. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 27 (zu § 39 Abs. 1 AllB)

Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2009/2010, für das zweite im Sommersemester 2010, für das dritte im Wintersemester 2010/2011, für das vierte im Sommersemester 2011 angeboten.

§ 28 (zu § 40 AllB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 09.06.2009

Prof. Dr. Jutta Ecarius
Dekanin des FB 03